



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements

vom 1. Dezember 2024

Die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements,
gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis
des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Vollzug der dezentralen Lohnnebenleistungen im Tiefbau- und Entsorgungsdepartement. Gegenstand

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements. Geltungsbereich

Art. 3 Die dezentralen Lohnnebenleistungen betragen höchstens Fr. 150.– pro Kalenderjahr. Betrag

Art. 4 Die dezentralen Lohnnebenleistungen werden Angestellten ausgerichtet: Anspruch
a. Grundsatz

- a. deren Probezeit abgelaufen ist;
- b. deren Anstellungsverhältnis ungekündigt ist;
- c. deren befristete Anstellung mehr als 180 Tage dauert.

Art. 5 Kein Anspruch besteht, wenn Angestellte: b. Vorbehalt

- a. im laufenden Kalenderjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung aus einer anderen Organisationseinheit erhalten haben;
- b. mit befristeter Anstellung von einem Jahr oder kürzer im Kalendervorjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung erhalten haben.

¹ AS 177.100

B. Departementssekretariat

Gesundheits- beitrag	Art. 6 Zur Förderung der Gesundheit wird den Angestellten des Departementssekretariats ein Beitrag ausgerichtet an die Kosten für: a. Sportabonnemente, -unterricht und -ausrüstung; b. gesundheitliches Wohlbefinden.
Belege	Art. 7 ¹ Der Gesundheitsbeitrag wird gegen Ausgabenbelege des laufenden Kalenderjahres erstattet. ² Es werden lediglich Ausgabenbelege berücksichtigt, die jeweils im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November anfallen.
Einreichung	Art. 8 ¹ Die Angestellten reichen ihren Antrag auf Ausrichtung des Gesundheitsbeitrags der Personalabteilung ein: a. mit dem dafür vorgesehenen Formular; b. bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres. ² Pro Kalenderjahr ist ein Antrag möglich. ³ Mehrere Ausgabenbelege unter der maximalen Beitragshöhe werden gesammelt.

C. Tiefbauamt

Gesundheits- beitrag	Art. 9 Zur Förderung der Gesundheit wird den Angestellten des Tiefbauamts ein Beitrag ausgerichtet an die Kosten für: a. Sportabonnemente, -unterricht und -ausrüstung; b. gesundheitliches Wohlbefinden.
Belege	Art. 10 ¹ Der Gesundheitsbeitrag wird gegen Ausgabenbelege des laufenden Kalenderjahres erstattet. ² Es werden lediglich Ausgabenbelege berücksichtigt, die jeweils im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November anfallen.
Einreichung	Art. 11 ¹ Die Angestellten reichen ihren Antrag auf Ausrichtung des Gesundheitsbeitrags der Personalabteilung ein: a. mit dem dafür vorgesehenen Formular; b. bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres. ² Pro Kalenderjahr ist ein Antrag möglich. ³ Mehrere Ausgabenbelege unter der maximalen Beitragshöhe werden gesammelt.

D. Entsorgung + Recycling Zürich

Art. 12 Den Angestellten von Entsorgung + Recycling Zürich wird unter Vorbehalt von Art. 13 pro Kalenderjahr ein Gutschein für eine E-Commerce-Plattform im Wert von Fr. 150.– abgegeben.

Art. 13 Angestellte, die nach dem 1. September eintreten, erhalten den Gutschein erst für das Folgejahr. Ausrichtung

E. Geomatik + Vermessung

Art. 14 Zur Förderung der Gesundheit wird den Angestellten von Geomatik + Vermessung ein Beitrag ausgerichtet an die Kosten für: Gesundheitsbeitrag

- a. Sportabonnemente, -unterricht und -ausrüstung;
- b. gesundheitliches Wohlbefinden.

Art. 15 ¹ Der Gesundheitsbeitrag wird gegen Ausgabenbelege des laufenden Kalenderjahres erstattet. Belege

² Es werden lediglich Ausgabenbelege berücksichtigt, die jeweils im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November anfallen.

Art. 16 ¹ Die Angestellten reichen ihren Antrag auf Ausrichtung des Gesundheitsbeitrags der Personalabteilung ein: Einreichung

- a. mit dem dafür vorgesehenen Formular;
- b. bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres.

² Pro Kalenderjahr ist ein Antrag möglich.

³ Mehrere Ausgabenbelege unter der maximalen Beitragshöhe werden gesammelt.

F. Grün Stadt Zürich

Art. 17 Den Angestellten von Grün Stadt Zürich wird unter Vorbehalt von Art. 18 pro Kalenderjahr ein Gutschein für eine E-Commerce-Plattform im Wert von Fr. 150.– abgegeben.

Art. 18 Angestellte, die nach dem 1. September eintreten, erhalten den Gutschein erst für das Folgejahr. Ausrichtung

G. Schlussbestimmung

Art. 19 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten